



An die Xetra®-Teilnehmer und Vendoren

Empfänger: Handel, Technik, Benannte Personen, Allgemein

Geschäftsführung

Frankfurter Wertpapierbörse

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-1 82 11

Fax
+49-(0) 69-2 11-61 82 11

Internet
www.xetra.com

E-Mail
HFT_LAW@deutsche-boerse.com

30. September 2013

**Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
bezüglich der Kennzeichnung von Algorithmen sowie Order/Transaktions-
Verhältnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB[®]) hat am 27. September 2013 folgendes beschlossen: 1) den neuen § 72 a und 2) den neuen § 72 b der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) (im Folgenden: „Börsenordnung“) zu 1) Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders sowie von Handelsalgorithmen („Algo-Flagging“) und 2) Order/Transaktions-Verhältnis, OTV). Die entsprechende Änderungssatzung zur Börsenordnung ist diesem Rundschreiben angehängt. Die §§ 72 a und 72 b werden aufgrund von Änderungen im Börsengesetz verabschiedet, die durch das deutsche Hochfrequenzhandelsgesetz (HFT-Gesetz), in Kraft getreten am 15. Mai 2013, eingeführt wurden. Dieses Rundschreiben liefert weiterführende Informationen zu beiden Aspekten.

1) Algo-Flagging

Direkte Handelsteilnehmer sind ab dem 1. April 2014 verpflichtet, die Vorschriften zum Algo-Flagging anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Handelsteilnehmer die von ihnen durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge und verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen haben. Diese Verpflichtung erfasst nur dann auch Aufträge von Handelsteilnehmern auf Basis von Kundenaufträgen, wenn von Kunden empfangene Aufträge durch eigene Handelsalgorithmen verändert und dann in die Börsen-EDV der FWB eingegeben werden. § 72 a, Absatz 2 definiert, wie Orders und verbindliche Quotes, die mittels algorithmischem Handel bzw. von Handelsalgorithmen erzeugt werden, gekennzeichnet werden müssen.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann
Jürg Spillmann

- a) Die Kennzeichnung von Orders oder Quotes, die durch algorithmischen Handel bzw. von Handelsalgorithmen im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugt wurden, muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Die Kennzeichnung eines Algorithmus muss klar und unmissverständlich sein und das Kennzeichen muss während des gesamten Bestehens eines bestimmten Handelsalgorithmus unverändert bleiben, bis mindestens ein Merkmal des Handelsalgorithmus in einer Weise geändert wird, die ein neues Handelsverhalten bewirkt. Alle Algorithmen müssen mit einem einzigen, unmissverständlichen Kennzeichen versehen werden.
- b) Weiterhin fordert die Regelung, dass Orders oder Quotes, die mittels Algorithmen erzeugt, geändert oder gelöscht werden, sowie Handelsalgorithmen gekennzeichnet werden müssen. Diese Kennzeichnung muss über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV der FWB stattfinden. Zur Erfüllung dieser Anforderung muss die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes sowie die Kennzeichnung der Handelsalgorithmen, die im Einzelfall verwendet werden, über das Feld `regulatoryId` erfolgen, das ab dem 28. Oktober 2013 mit Xetra Release 14.0 zur Verfügung stehen wird, und seit dem 26. August 2013 bereits in der Simulation nutzbar ist. Bitte beachten Sie, dass sich das 4-Byte-Feld `regulatoryId` mit dem Typ `Signed Integer` (beschrieben in der Xetra Release 14.0 funktionalen Beschreibung veröffentlicht am 15. Juli 2013, im "VALUES API Member Front End Development Guide, Volume 5 - Xetra Application Requests and Subscriptions", Nr. 7.350 und "Enhanced Transaction Solution Specification", Nr. 4.154) geringfügig vom Eurex 4-Byte Feld mit dem Typ `Unsigned Integer` unterscheidet.

Die Börsenaufsichtsbehörde des Landes Hessen hat mitgeteilt, dass sie bis spätestens Mitte Oktober 2013 für die Teilnehmer Auslegungshinweise zu den Anforderungen des Börsengesetzes und der Börsenordnung bezüglich der Kennzeichnung von Algorithmen bereitstellen wird. Diese werden auf der Website der Börsenaufsichtsbehörde Hessen unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/boerse/boersenrecht>

Auf Grundlage dieser Definition hat die Geschäftsführung der FWB festgelegt, dass bei diesen Handelsalgorithmen der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Orders oder der Quotes in die Börsen-EDV der FWB oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird, zu kennzeichnen ist. Es liegt in der Verantwortung des direkten Handelsteilnehmers, der Orders oder Quotes in die Börsen-EDV der FWB eingibt, sie ändert oder löscht, diese Orders und Quotes entsprechend zu kennzeichnen. Auf der Xetra-Website www.xetra.com werden bis spätestens Mitte Oktober 2013 Beispiele zur Verfügung gestellt, wie ein direkter Handelsteilnehmer eine solche Kodifizierung des gesamten automatisierten Entscheidungsfindungsprozesses durchführen kann.

Zu den Beispielen folgen Sie bitte diesem Link:

Handel & Clearing > Handel > Xetra > Hochfrequenzhandel

2) Order/Transaktions-Verhältnis (OTV)

Wie mit Xetra-Rundschreiben 045/13 angekündigt, wird die technische Implementierung des OTV im vierten Quartal 2013 abgeschlossen sein. Das OTV tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

a) OTV-Konzept

Das OTV wird pro Teilnehmer, Markt und Wertpapier berechnet, indem das geordnete Volumen („Zähler“) durch ein Limit („Nenner“) dividiert wird. Ein OTV von 1 oder weniger ist angemessen.

Im **Zähler** wird die Anzahl der Aktien (stücknotierte Wertpapiere) bzw. die Nominale (nach Nominale notierte Wertpapiere) aller verbindlichen Orders und Quotes (Eingaben, Änderungen und Löschungen) kumuliert. Eine Änderung wird als Löschung des Volumens mit anschließender Eingabe des neuen Volumens gewertet. TOP und TOP+ Orders sowie indikative Quotes werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Der **Nenner** enthält das Limit. Es besteht aus einer Volumenkomponente und einem Grundfreibetrag. Die Volumenkomponente umfasst die ausgeführten Stücke bzw. Nominalen multipliziert mit einem Volumenfaktor. Der Grundfreibetrag ist ein vorab festgesetzter Wert. Er wird allen Teilnehmern gewährt, auch wenn sie im jeweiligen Kalendermonat keine ausgeführten Geschäfte generiert haben.

Die Parameter „Volumenkomponente“ und „Grundfreibetrag“ pro OTV-Instrumentengruppe werden in die Börsenordnung aufgenommen (siehe Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung im Anhang zu diesem Rundschreiben).

Die OTVs werden täglich pro Teilnehmer, Markt und Wertpapier berechnet, indem das geordnete Volumen durch das Limit dividiert wird. Die Werte werden auf Basis „kumuliert seit Monatsbeginn“ („month-to-date“) verwendet. Die Bewertung des OTV des Teilnehmers erfolgt am Ende des jeweiligen Kalendermonats. Im Falle einer Überschreitung ($OTV > 1$) kann ein Sanktionsverfahren eingeleitet werden. Zu Monatsbeginn werden alle Zähler auf Null gesetzt.

Bitte entnehmen Sie dem Anhang eine Beschreibung des Berechnungsmodells mit Beispiel.

b) Parameter und OTV-Instrumentengruppen

Die Parameter und OTV-Instrumentengruppen können Sie der Xetra-Website www.xetra.com unter dem folgenden Link entnehmen:

Handel & Clearing > Handel > Xetra > Handelsparameter & Tick Size

c) OTV-Reporting

Handelsteilnehmer erhalten einen Tagesreport, der die OTVs und zugehörige Informationen zu allen gehandelten Wertpapieren ausweist. Report „TL100 OTR Report“ ist in der Common Report Engine und auf den MISS-Servern in XML- und TXT-Format verfügbar.

d) Zeitplan

Allen Teilnehmern wird eine zweimonatige Testphase bis zum 30. November 2013 angeboten. Während dieser Testphase können FWB-Teilnehmer notwendige Anpassungen an ihren Handelsaktivitäten vornehmen, damit sie innerhalb der vorgegebenen OTV-Limite bleiben. Für Verstöße gegen die OTV-Limite während der Testphase werden keine Strafen verhängt. Die Reports werden zu den folgenden Terminen verfügbar sein:

- 1. Oktober 2013: Zweimonatigen Testphase
- 1. Dezember 2013: OTV tritt in Kraft

Wir erinnern die Handelsteilnehmer daran, dass bei Verstößen gegen §§ 72 a und 72 b der Börsenordnung der Sanktionsausschuss der FWB angerufen wird, um zu entscheiden, ob Maßnahmen nach § 22 Börsengesetz (BörsG) ergriffen werden.

Die Deutsche Börse hat bereits in der Vergangenheit Informationen zu verschiedenen Aspekten des HFT-Gesetzes veröffentlicht. Informationen zum OTV können den folgenden Xetra-Rundschreiben entnommen werden:

- Nr. 073/13 Weitere Informationen zur Implementierung einzelner Elemente des deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes (HFT)
- Nr. 034/13 HFT-Gesetz: Informationen zu Order/Transaktions-Verhältnis, Entgelt für die exzessive Systemnutzung und Kennzeichnung von Handelsalgorithmen

Weitere Informationen zum deutschen HFT-Gesetz sind auf der Xetra-Website www.xetra.com unter dem folgenden Link veröffentlicht worden:

Handel & Clearing > Handel > Xetra > Hochfrequenzhandel

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Martin Reck


Michael Krogmann

Anhänge

Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
OTV-Berechnungsmethode

Achte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat in seiner Sitzung am 27. September 2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juni 2013.

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 72 Orders im Handelssystem

§ 72 a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen

§ 72 b Order-Transaktions-Verhältnis

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

§ 74 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

§ 75 Bestehende Orders

[...]

Anhang zu § 3 Absatz 1

Anhang zu § 19

Anhang zu § 72 b

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

[...]

§ 72 a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Orders oder verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar an der FWB handelt oder ob er Orders im Wege des Order-Routings über einen anderen Handelsteilnehmer an die FWB übermitteln lässt.
- (2) Die Orders oder Quotes sind bei Eingabe in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Orders oder Quotes in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Orders oder Quotes in der Börsen-EDV der FWB kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV der FWB zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Order oder der Quotes in die Börsen-EDV der FWB oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.
- (3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

§ 72 b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.
- (2) Zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses wird das Volumen der Ordereingaben eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz gemäß dem Anhang zu § 72 b, pro Wertpapier innerhalb eines Kalendermonats durch ein in Absatz 4 beschriebenes Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.
- (3) Für die Bestimmung des Volumens der jeweiligen Ordereingaben werden Limit-Orders mit der Ausführungsbedingung Top-of-the-Book (TOP) und TOP+ nicht berücksichtigt. Die Änderung einer Order oder eines Quotes wird als Löschung der bisherigen und Eingabe einer neuen Order oder eines neuen Quotes gezählt.
- (4) Das Limit ist die Summe einer Volumenkomponente und eines Grundfreibetrages.
 - a) Die Volumenkomponente ist das Volumen der Geschäfte eines zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz gemäß dem Anhang zu § 72 b, pro Wertpapier innerhalb eines Kalendermonats multipliziert mit dem Volumenfaktor. Der Volumenfaktor ist eine pro Wertpapier festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 72 b.
 - b) Der Grundfreibetrag ist eine pro Wertpapier festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 72 b. Der Grundfreibetrag steht einem zugelassenen Unternehmen unabhängig von der Zahl der von ihm ausgeführten Geschäfte zu.
- (5) Während außergewöhnlichen Marktlagen können der Volumenfaktor und der Grundfreibetrag von der Geschäftsführung für ein oder mehrere Wertpapiere erhöht werden, um das zulässige Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

1. Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
2. Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde und nicht bereits eine Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 eingegeben wurde:
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist; sonst Löschung der Order (Book-or-Cancel).
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Order ein besseres Limit als die auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen sichtbaren Orders hat; sonst Löschung der Order (Top-of-the-Book).
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen Orders mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein von der Geschäftsführung festgelegter maximaler Schwellenwert; sonst Löschung der Order (TOP+).

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel, Top-of-the-Book oder TOP+ werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet wird.

- 2a. Market Orders und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung eingegeben werden, dass Kauforders nur bei Erreichen oder Überschreiten eines Strike Match Limits ausgeführt werden und Verkauforders nur bis zum Erreichen oder Unterschreiten eines Strike Match Limits (Strike-Match). Die Ausführungsbedingung Strike-Match kann nicht mit einer Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 und 2 kombiniert werden.

3. Alle Orders mit Ausnahme ~~der Iceberg Order~~ sowie der Market- oder Limit-Order mit der Ausführungsbedingung Strike-Match mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
 - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 360 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes, ~~Iceberg Orders~~ sowie Market- und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

- (2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
 - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
 - gültig nur für Auktionen (Auction only)
 - Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
 - Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only).

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingegeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus). Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können Market- und Limit Orders mit der Ausführungsbestimmung Strike-Match ausschließlich mit der Handelsbeschränkung Closing auction only eingegeben werden.

[...]

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 121 Übergangsregelungen

- (1) Wertpapiere, die bis zum Inkrafttreten dieser Börsenordnung für die FWB im Präsenzhandel gehandelt wurden, werden ab dem Inkrafttreten dieser Börsenordnung im elektronischen Handelssystem gehandelt.
- (2) Die §§ 50, 51 finden erstmals auf Finanzberichte des Geschäftsjahres Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat. Für Finanzberichte, deren Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 2006 begonnen hat, gelten die §§ 62, 63 der Börsenordnung in der Fassung vom 15. August 2007 mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführung die Aufgaben der Zulassungsstelle übernimmt.
- (3) Die Verpflichtung der Handelsteilnehmer zur Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel erzeugten Orders und der hierfür verwendeten Handelsalgorithmen aus § 72 a gilt ab dem 1. April 2014.
- (4) Die Verpflichtung der Handelsteilnehmer zur Einhaltung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses aus § 72 b gilt ab dem 1. Dezember 2013.

[...]

Anhang zu § 3 Absatz 1

[...]

Anhang zu § 19

[...]

Anhang zu § 72 b

<u>Marktplatz¹</u>	<u>Segment</u>	<u>Grundfreibetrag</u>	<u>Grundfreibetrag Liquiditätsspender²</u>	<u>Volumenfaktor (dimensionslos)</u>
<u>Xetra (XETR)</u>	<u>DAX MDAX, SDAX, TecDAX Andere deutsche Aktien</u>	<u>500</u>	<u>1.000</u>	<u>1</u>
	<u>Europäische Aktien US Aktien Andere Aktien</u>	<u>5.000</u>	<u>10.000</u>	<u>10</u>
	<u>Exchange Traded Funds (ETF) & Exchange Traded Products (ETP)</u>	<u>50.000</u>	<u>100.000</u>	<u>100</u>
	<u>Anleihen (Nominale)</u>	<u>5.000.000</u>	<u>10.000.000</u>	<u>10.000</u>
<u>Börse Frankfurt (XFRA)</u>	<u>Anleihen (Nominale)</u>	<u>5.000</u>	<u>10.000</u>	<u>10</u>
	<u>Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere</u>			
	<u>Strukturierte Produkte (Scoach Europa AG (XSCO))</u>	<u>50.000</u>	<u>100.000</u>	<u>100</u>

¹ Alle Angaben in Millionen, Grundfreibeträge sind ausgedrückt in Stücken (Ausnahme: Anleihen sowie in Prozent notierte Strukturierte Produkte ausgedrückt in Nominale), der Volumenfaktor ist dimensionslos

² Liquiditätsspender sind Designated Sponsors, Spezialisten, Block Agenten sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt, bis auf die Anpassungen in § 73, am 1. Oktober 2013 in Kraft. Die Anpassungen in § 73 zur Gültigkeitsdauer von Iceberg Orders treten am 28. Oktober in Kraft.

Die vorstehende Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 27. September 2013 in den in Artikel 2 der Änderungssatzung jeweils bestimmten Teilen am 1. Oktober 2013 und 28. Oktober 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27. September 2013 (Az: III 8 – 37 d 02.07.02#007) erteilt.

Die Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 27. September 2013

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt



XETRA

DEUTSCHE BÖRSE
GROUP

Hochfrequenzhandelsgesetz Order-Transaktions-Verhältnis

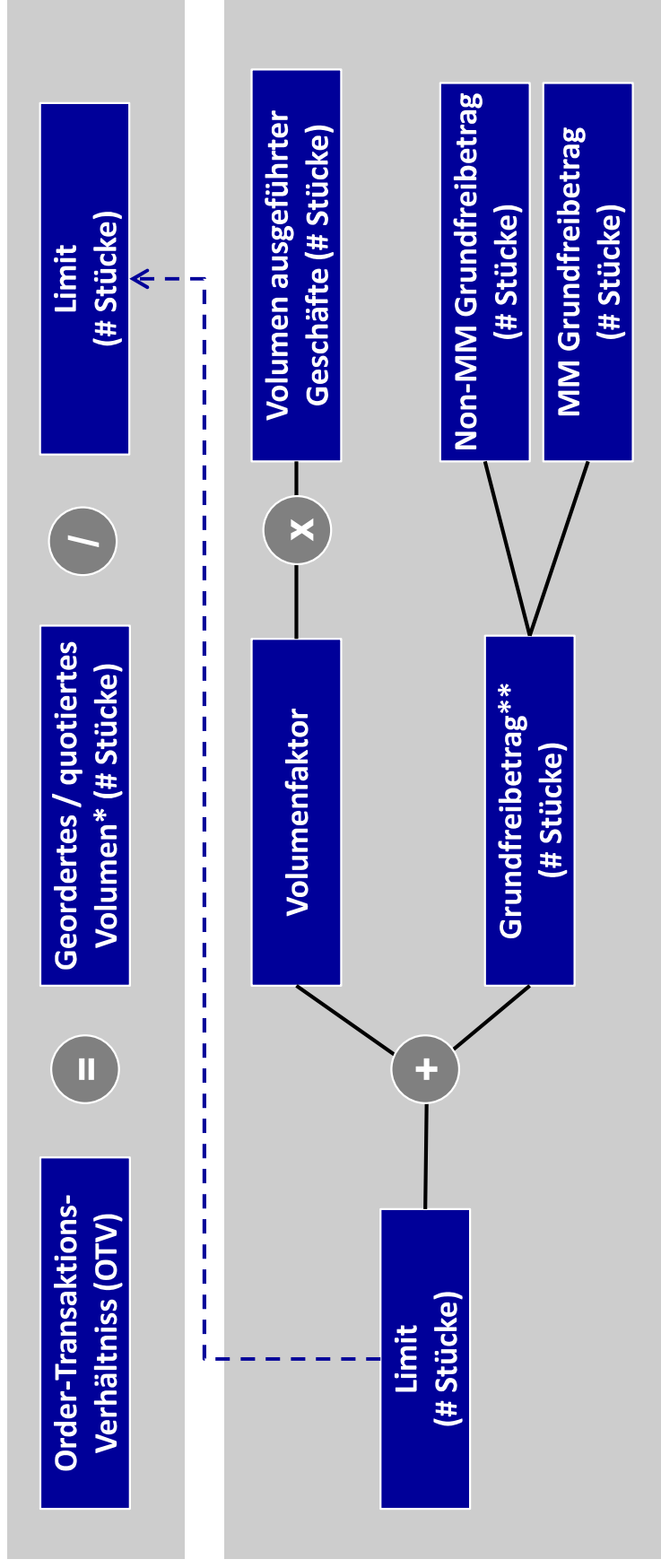
27. September 2013



OTV Berechnung

Rahmenbedingungen:

- Monatliche Bewertung des OTV pro Teilnehmer, pro Markt, pro Wertpapier
- Volumenfaktor und Grundfreibetrag von FWB pro Instrumentengruppe festgelegt
- OTV > 1: Verletzung des Order-Transaktions-Verhältnisses in betroffenem Wertpapier und Monat



*TOP, TOP+ Orders und indikative Quotes sind von der Berechnung ausgenommen

**MM Grundfreibetrag: Market Maker Grundfreibetrag wird Designated Sponsors, Spezialisten, Block Agenten, "Quote-Verpflichteten" der Börse Frankfurt "Zertifikate" gewährt; Non-MM Floor: Marktteilnehmer ohne oben genannte Funktionen

OTV Berechnung: Beispiel

Beispiel Modelparameter:

- Volumenfaktor = 10
- MM Grundfreibetrag = 500 Stücke

Beispiel Market Maker Verhalten:

- Ein Market Maker gibt eine Order über 1.000 Stücke ein
- 200 Stücke werden ausgeführt
- Die verbleibenden 800 Stücke werden gelöscht

